

Bitte vollständig ausgefüllt **sofort** mittels
A-Post weiterleiten an das:

Zivilstandsamt Vorderland
Appenzell AR
St. Gallerstrasse 9 / Postfach 13
9038 Rehetobel AR

TODESBESCHEINIGUNG

Die unterzeichnende Ärztin/der unterzeichnende Arzt bescheinigt, dass

Familiennamen, Vornamen: _____

geboren am: _____

heimatberechtigt in: _____

Gesetzlicher Wohnsitz: _____

Zivilstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

am: _____

um: _____

Uhr Minuten

in: _____

gestorben ist.

Bestehen Zweifel über die Todesursache und wurde deshalb die Kantonspolizei
(Tel. 071 343 66 66 oder Notruf Tel. 117) benachrichtigt?

nein ja

Darf die gesetzliche Frist von 5 Tagen für die Bestattung um weitere 48 Stunden
hinausgeschoben werden?

nein ja

Kontakt-Person (Angehörige/r) der Verstorbenen/des Verstorbenen:

Familiennamen, Vornamen: _____

Adresse: _____

Telefon-Nr. für Rückfragen: _____

Bemerkungen: _____

Den Tod hat festgestellt, bzw. die Leichenschau hat vorgenommen:

Name und Adresse der _____

Ärztin/des Arztes: _____

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

Auszug aus der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2; kurz ZStV)

- Art. 20a
- Tod*
- ¹Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er eingetreten ist.
 - ²Ist die Person während der Fahrt gestorben, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen worden ist.
 - ³Lässt sich nicht feststellen, wo die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist.
- Art. 34a
- Meldepflichtige*
- ¹Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:
 - a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
 - b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner; die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebende Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
 - c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.
 - ²Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.
 - ³Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannt Person findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen.
- Art. 35
- Zuständige Behörde,
Form und Frist der Meldung*
- ¹Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.
 - ²Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Liegen zwischen dem Todesfall einerseits und der Meldung andererseits mehr als dreissig Tage, so ersucht es die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.
 - ³Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind (Art. 91 Abs. 2).
 - ⁴Das kantonale Recht kann vorsehen (siehe dazu Art. 10 der kantonalen Zivilstandsverordnung AR (bGS 212.11; kurz kantZStV), dass Meldepflichtige nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe b den Tod durch Vermittlung einer Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden können. Die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung ist dem zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich und im Original zuzustellen.
 - ⁵Wird der Tod oder eine Totgeburt gemeldet, so ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.
- Art. 36
- Bestattung*
- ¹Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.
 - ²In Ausnahmefällen kann die nach kantonalem Recht (siehe dazu Art. 10 der kantonalen Zivilstandsverordnung AR (bGS 212.11; kurz kantZStV) zuständige Stelle die Bestattung erlauben oder den Leichenpass ausstellen, ohne dass ihr eine Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss sie unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.
 - ³Hat die Bestattung oder die Ausstellung des Leichenpasses vor der Meldung ohne behördliche Bewilligung stattgefunden, so darf die Eintragung nur mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vorgenommen werden.

Auszug aus der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (bGS 816.31)

- Art. 6
- Zeitpunkt*
- ¹Die Bestattung hat nicht vor zweimal 24 Stunden und spätestens nach fünfmal 24 Stunden seit Todeseintritt zu erfolgen.
 - ²Ausnahmen aus organisatorischen oder sanitätspolizeilichen Gründen kann die Gemeinde, gestützt auf eine ärztliche Bescheinigung, bewilligen.
 - ³Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.
 - ⁴Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gange, so ist die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.